



Die Ministerin

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Doreen Denstädt

Durchwahl:

Telefon +49 361 57351-1801

Telefax +49 361 57351-1808

poststelle@

tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

1030-33-4250/1492-

35894/2024

Erfurt,

19. Juni 2024

**Erlass der Thüringer Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucher-
schutz über Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2024 -
Az.: 1030-33-4250/1492 -**

I.

Die Gnadenbehörden (Staatsanwaltschaften) werden ermächtigt und ange-
wiesen, diejenigen Strafgefangenen,

- die eine oder mehrere von einem Thüringer Gericht verhängte zeitige Freiheitsstrafe(n), Jugendstrafe(n) oder Ersatzfreiheitsstrafe(n) in einer Thüringer Justizvollzugsanstalt seit mindestens 1. Juni 2024 verbüßen,
- deren Gesamtstrafendauer 2 Jahre nicht übersteigt und
- deren Strafende in die Zeit vom 22. November 2024 bis einschließlich 3. Januar 2025 fällt oder
- die in der Zeit vom 22. November 2024 bis 3. Januar 2025 zu entlassen sind, weil ihnen eine Freistellung gemäß § 32 Abs. 5 ThürJVollzGB auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet wird,

nach folgenden Grundsätzen am 21. November 2024 aus der Strafhaft zu entlassen:

II.

1. Handelt es sich bei dem in den genannten Zeitraum fallenden Entlassungstermin um das endgültige Strafende, sind die noch bestehende Strafe und/oder der noch bestehende Strafreist ohne Anhörung weiterer Stellen zu erlassen.
2. Fällt der Entlassungstermin deshalb in den bezeichneten Zeitraum, weil dem Verurteilten nach § 57 StGB, § 88 JGG oder im Gnadenweg Straf- aussetzung zur Bewährung bewilligt wurde oder ihm eine Freistellung ge- gemäß § 32 Abs. 5 ThürJVollzGB auf den Entlassungszeitpunkt angerech- net wird, ist der infolge der vorzeitigen Entlassung nicht zu vollstreckende Teil der Freiheitsstrafe ohne Anhörung weiterer Stellen ebenfalls zur Be- währung auszusetzen.

Zeiten einer Freistellung gemäß § 32 Abs. 5 ThürJVollzGB gehen einem Gnadenerweis vor. Der Zeitraum des Gnadenerweises ist in den Fällen, in



denen Freistellungszeiten während der Geltungsdauer zu gewähren sind, auf den Tag nach dem Ende der Freistellung festzusetzen.

3. Von einer vorzeitigen Entlassung sind diejenigen Strafgefangenen ausgeschlossen,
 - a) die mit einer vorzeitigen Entlassung nicht einverstanden sind,
 - b) bei denen Unterkunft oder Lebensunterhalt nicht gesichert sind,
 - c) bei denen ein sich unmittelbar anschließender, über den 3. Januar 2025 hinausgehender weiterer Vollzug vorgemerkt ist (z. B. Anschlussvollstreckung, Untersuchungs-, Abschiebungs- oder Auslieferungshaft, freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung),
 - d) bei denen die Justizvollzugsanstalt oder die Vollstreckungsbehörde Kenntnis davon hat, dass mit der Ausweisung zu rechnen oder dass ein Auslieferungsverfahren anhängig ist,
 - e) die sich unmittelbar im Anschluss an die Strafverbüßung einer stationären Drogen- oder Alkoholtherapie zu unterziehen haben,
 - f) bei denen im Falle des § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB die nicht vollständige Vollstreckung das Eintreten der Führungsaufsicht verhindern würde,
 - g) die eine Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe (auch) wegen einer der im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB aufgeführten Straftaten verbüßen,
 - h) die strafrechtlich verfolgt werden, weil ihnen zur Last gelegt wird, während des Vollzugs einschließlich etwaiger Lockerungen nach § 46 Abs. 1 ThürJVollzGB oder während einer Strafunterbrechung Straftaten begangen zu haben,
 - i) gegen die in der Strafhaft nach dem 1. Juli 2024 ein nicht zur Bewährung ausgesetzter Arrest als Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder
 - j) die entwichen waren oder von einer Lockerung im Sinne des § 46 Abs. 1 ThürJVollzGB oder von einer Strafunterbrechung nicht oder schuldhaft mit erheblicher Verspätung zurückgekehrt sind.
4. Von der vorzeitigen Entlassung kann im Übrigen bei Strafgefangenen abgesehen werden, die über die Ausschlussgründe nach Abschnitt II Nr. 3 hinaus aufgrund sonstiger besonderer Umstände als gnadenunwürdig erscheinen.

III.

Bei Strafgefangenen, welche die von einem Gericht des Freistaats Thüringen verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes verbüßen, ist auf Antrag oder, soweit der Entlassungstermin im Einzelfall der Gnadenbehörde im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs bekannt wird, von Amts wegen nach den Abschnitten I und II zu verfahren.

IV.

Die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafanstalt haben den Gnadenbehörden die für eine Begnadigung in Betracht kommenden Gefangenen unverzüglich zu benennen und sich schriftlich darüber zu äußern, ob Ausschlussgründe nach Abschnitt II vorliegen oder bekannt sind.

V.

Bei Gefangenen, die die Voraussetzungen für einen Gnadenerweis nach diesem Erlass nicht erfüllen, verbleibt es bei der Regelung des § 51 Abs. 2 ThürJVollzGB.

Bei Gefangenen, denen ein Gnadenerweis aufgrund dieses Erlasses gewährt wird, kommt eine weitere Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach § 51 Abs. 3 ThürJVollzGB nicht in Betracht.

VI.

Die Gnadenbehörden berichten dem für Justiz zuständigen Ministerium in Thüringen bis zum 6. Dezember 2024 über die vorläufige Zahl und sodann bis zum 10. Januar 2025 über die endgültige Zahl der nach den vorstehenden Bestimmungen vorzeitig entlassenen Gefangenen wie folgt (maßgeblich für die Einordnung als Jugendlicher oder Heranwachsender ist der Zeitpunkt der Tat):

- Jugendliche
- Heranwachsende:
 - Jugendstrafe
 - Freiheitsstrafe
 - Ersatzfreiheitsstrafe
- Erwachsene:
 - Freiheitsstrafe
 - Ersatzfreiheitsstrafe

Ferner ist aufzuführen, wie viele Verurteilte es abgelehnt haben, vorzeitig entlassen zu werden.

Erfurt, den 19.06.2024



Doreen Denstädt